

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschafts-
verband in der Gemeinde Engelskirchen in der ab
01. Januar 2018 gültigen Fassung**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), - alle jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung-, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 30 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Engelskirchen (Abfallentsorgungssatzung) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 06.12.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen beschlossen und durch die 1. Änderungssatzung vom 07.11.2003, die 2. Änderungssatzung vom 10.12.2004, die 3. Änderungssatzung vom 09.12.2005, die 4. Änderungssatzung vom 24.11.2006 die 5. Änderungssatzung vom 23.11.2007, die 6. Änderungssatzung vom 28.11.2008, die 7. Änderungssatzung vom 19.02.2009, die 8. Änderungssatzung vom 26. 11. 2010, die 9. Änderungssatzung vom 25.11.2011, die 10. Änderungssatzung vom 23.11.2012, die 11. Änderungssatzung vom 22.11.2013, die 12. Änderungssatzung vom 21.11.2014, die 13. Änderungssatzung vom 20.11.2015, die 14. Änderungssatzung vom 25.11.2016 und die 15. Änderungssatzung vom 24.11.2017 geändert.

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung entstehen, Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung steht und das Grundstück - oder in den Fällen des § 21 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung die durch das Sammelfahrzeug anfahrbaren Stelle - regelmäßig zur Abfallentsorgung angefahren wird. Über die Gebühren werden gemäß § 9 LAbfG auch die mit sonstigen abfallrechtlichen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten.

§ 2

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer und ihnen Gleichgestellte, z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücke. Gebührenpflichtig sind außerdem Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Bei der Wohnungseigentümergeinschaft wird der Bescheid an den Verwalter gerichtet, der durch die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt ist.

Mit Vollmacht des Grundstückseigentümers kann der Gebührenbescheid an den Inhaber eines Gewerbetriebes gerichtet werden und bei Einfamilienhäusern auch an den Mieter, wenn diese ihr Einverständnis erklärt haben.

- (2) Mehrere Grundstückseigentümer, die Wohnungs- und Teileigentümer sowie alle sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigten haften hinsichtlich der durch den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung entstehenden Gebühren als Gesamtschuldner.
- (3) Nachrangig zum Grundstückseigentümer oder sonstiger Gebührenpflichtigen haftet der Mieter oder sonstige Benutzer der Abfallentsorgung für seinen Anteil an den erhobenen Gebühren.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Abfallentsorgung endet.

- (5) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Grundstückseigentümer mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats über. Unterbleibt die Mitteilung nach § 24 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen, so haften der bisherige und neue Eigentümer von dem auf die Eigentumsübertragung folgenden Kalendermonat gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühr.
- (6) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung (z.B. Betriebsstörungen, Streiks) berühren die Gebührenpflicht nicht.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Restmüll und Wertstoffen ist das nach §§ 12, 14, 18 und 19 der Abfallentsorgungssatzung angegebene Behältervolumen (Liter) für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter).
- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Biomüll ist das nach §§ 16, 18 und 19 der Abfallentsorgungssatzung angegebene Behältervolumen (Liter) für Bioabfälle (brauner Abfallbehälter).
- (3) Veränderungen im Laufe des Veranlagungsjahres werden von Beginn des auf die Änderung folgenden Monatsersten berücksichtigt.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr 1,64 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter).
- (2) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 2 beträgt pro Jahr 0,81 €/Liter Behältervolumen für Bioabfälle (brauner Abfallbehälter).
- (3) Soweit über die Regelausstattung hinaus größere oder zusätzliche Restmüllbehälter, Wertstoffbehälter oder Bioabfallbehälter aufgestellt werden, sind neben der Benutzungsgebühr jährlich folgende zusätzliche Gebühren zu entrichten:
 - a) für zusätzliche Restmüllbehälter die entsprechende Gebühr nach Absatz 1,

- b) für zusätzliche Wertstoffbehälter 0,05 €/Liter
Behältervolumen für Wertstoffe (grüner Abfallbehälter),
 - c) für zusätzliche Bioabfallbehälter die entsprechende Gebühr nach Absatz 2.
- (4) Für zusätzlich auf Anforderung bereitgestelltes Restmüllbehältervolumen von 40 Litern für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie für pflegebedürftige Personen zur Aufnahme der Windeln wird auf die zu zahlende Gebühr nach Absatz 1 eine Gebührenerstattung in Höhe von 40,00 € gewährt.
- (5) Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr als Restmüll wegen Fehlbefüllung des Abfallbehälters beträgt 15,00 €.
- (6) Für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes wird eine Gebühr in Höhe von 9,00 €/Stück erhoben.
- (7) Für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Grünabfallsackes wird eine Gebühr in Höhe von 4,00 €/Stück erhoben.
- (8) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr
- a) bei 14-tägiger Entleerung 3,28 €/Liter
Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter),
 - b) bei wöchentlicher Entleerung 6,56 €/Liter
Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter).
- (9) Die Benutzungsgebühr für eine einmalige wöchentliche Abfuhr von maximal 3 m³ Sperrgut von einem Objekt beträgt pauschal 88,00 €. Werden mehr als 3 m³ Sperrgut entsorgt, wird jeder weitere zu entsorgende Kubikmeter Sperrgut mit jeweils 50,00 € Gebühr berechnet.

§ 5

Pauschale Servicegebühr

Für jede Behälterabholung oder Behälterauslieferung, der keine Veränderung der Personenanzahl oder Neubezug bzw. Wegzug zugrunde liegt, ist eine pauschale Servicegebühr von 25,00 € zu entrichten.

§ 6

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Bergische Abfallwirtschaftsverband die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann er die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Abschläge werden jeweils zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines Jahres fällig. Auf Antrag kann der gesamte Abschlag zum 01.07. eines Jahres fällig gestellt werden.
- (3) Gebühren für vorübergehend aufgestellte Abfallbehälter werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen bei der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen im Laufe des Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

§ 8

Härtefälle

Der Vorstandsvorsteher ist berechtigt, in außergewöhnlichen Härtefällen die Gebühren zu ermäßigen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung der Gemeinde Engelskirchen vom 19.12.2001 außer Kraft. *

* Betrifft das Inkrafttreten der Abfallgebührensatzung vom 06.12.2002. Die vorstehende Fassung, einschließlich der 15. Änderungssatzung vom 24.11.2017, tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft.